

28. Februar 1989

Herrn  
Erich Kröhan, MdL  
Vorsitzender des Verkehrs-  
ausschusses

im Hause



Gesetzentwurf der Landesregierung: Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPrO), Drucksachen 10/3578 und 10/3671

Sehr geehrter Herr Kollege,

zum Tagesordnungspunkt 2 der Sitzung des Verkehrsausschusses am 2. März 1989 beantrage ich namens der SPD-Fraktion, folgende Änderungsempfehlungen zum Gesetzentwurf der Landesregierung zu beschließen und dem federführenden Ausschuß für Umweltschutz und Raumordnung mitzuteilen:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2

Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

Die natürlichen Lebensgrundlagen (Luft, Wasser, Boden, Pflanzen- und Tierwelt) sind zu schützen. Für die sparsame und schonende Inanspruchnahme der Naturgüter ist zu sorgen. Die nachhaltige Leistungsfähigkeit und das Gleichgewicht des Naturhaushalts sollen erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden. Dementsprechend ist der Sicherung und Entwicklung des Freiraums

besondere Bedeutung beizumessen. Bei Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang einzuräumen, wenn Leben und Gesundheit der Bevölkerung oder die dauerhafte Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet sind."

2. § 13 erhält folgende Fassung:

"§ 13

Grundelemente von Entwicklungsachsen

Die für den regionalen, überregionalen und großräumigen Leistungsaustausch bedeutsamen Verkehrswege sollen als Grundelemente von Entwicklungsachsen alle Teile des Landes unter Berücksichtigung der die Landesgrenzen überschreitenden Verflechtungen bedarfsgerecht und umweltverträglich verbinden. Dabei ist das vorhandene Verkehrsnetz zugrunde zu legen. Der Ausbau ist möglichst auf qualitative Verbesserungen auszurichten."

3. § 28 Abs. 4 Buchstabe b) erhält die folgende Fassung:

"Der Raumbedarf bestehender und geplanter Flugplätze, die sich aus der Sicherheit des Luftverkehrs ergebenden Baubeschränkungen und die bauliche Entwicklung in der Umgebung von Flugplätzen sind so aufeinander abzustimmen, daß sowohl die Sicherheit des Luftverkehrs als auch ein ausreichender Schutz der Bevölkerung gegen die Auswirkungen des Flugbetriebes gewährleistet ist. In der Umgebung von Flughäfen, Militärflugplätzen und Landeplätzen mit Entlastungs- oder Schwerpunktfunktion sind daher Gebiete festzulegen, in denen Planungsbeschränkungen zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm erforderlich sind."

4. § 28 Abs. 5 erhält die folgende Fassung:

"(5) Binnenwasserstraßenverkehr

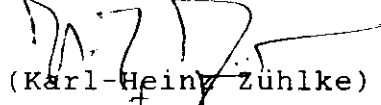
Das vorhandene Binnenwasserstraßennetz und die Binnenhäfen sind für einen leistungsfähigen und bedarfsgerechten Güterverkehr auszubauen und zu erhalten. Dabei sind die Verbindung von verkehrlichen, wasserwirtschaftlichen, energiewirtschaftlichen und ökologischen Funktionen der Wasserstraßen sowie ihre Bedeutung für die Erholung zu berücksichtigen und nutzbar zu machen."

Die Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karl Böse

F. d. R.



(Karl-Heinz Zühlke)

- Referent -